



Brüssel, den 28. November 2017
(OR. en)

15070/17

COMPET 823
ENV 1001
CHIMIE 103
MI 887
ENT 253
SAN 446
CONSUM 380

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 13395/17 COMPET 683 ENV 858 CHIMIE 84 MI 724 ENT 212 SAN 358
CONSUM 327 IND 264 + ADD 1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung
der Anlagen zu Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des
Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung,
Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend
CMR-Stoffe
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. In Artikel 131 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist festgelegt, dass die Anhänge dieser Verordnung nach dem in Artikel 133 Absatz 4 genannten Verfahren geändert werden können.
2. Daher wurde am 27. September 2017 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates¹ der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss zur Änderung von Anhang XVII (Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse) hinsichtlich krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe gehört. Der Ausschuss sprach sich einstimmig zugunsten dieser Maßnahme aus.

¹ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184, vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

3. Daraufhin hat die Kommission dem Rat diesen Verordnungsentwurf am 13. Oktober 2017 in Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vorgelegt.
4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößen.
5. Die Delegationen wurden am 18. Oktober 2017 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 24. November 2017 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der oben genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.